

2. / II. 1917.

Getragene Kleidung.**Festsetzung von Richtpreisen.**

In den Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle werden Vorschläge für die Abschätzung getragener Herrenkleidung veröffentlicht, die, um Bezugscheine für neue Kleidung zu erhalten, abgeliefert werden. Die Reichsbekleidungsstelle will drei Qualitäten unterscheiden, und es ist interessant, welchen Zustand der getragenen Kleidung sie für jede dieser Stufen zu verlangen beabsichtigt:

Qualität I: gut. Wenig getragen: Oberstoff nicht verschossen und nicht beschädigt, Futter nicht zerrissen und nicht geflickt; Hose am unteren Saume Spuren der Stiefelwiche, hinten leicht verschossen, am Knöchel und Gesäß nur geringe Spuren des Getragenseins. Qualität II: mittelmäßig. Reichlich benützt, aber gut erhalten, Kragenbruch abgerieben, Ellenbogennähte etwas glänzend oder abgeschabt, Knopflöcher verletzt, etwas fleckig; Futter an einzelnen Stellen zerrissen oder geflickt; Hose am Gesäß etwas glänzend und unten oder an den Taschen stark gebraucht. Qualität III: schlecht. Sehr stark benützt und nicht gut behandelt, Taschen, Kragenbruch, Hosensaum durchgesehenert, Knopflöcher aufgerissen, fleckig, Futter zerrissen und nicht geflickt. Hosengesäß eingeseht und unten aufgesäumt. — Stoff abgeschabt oder glänzend.

Es werden ferner Wertklassen nach Art der Kleidungsstücke unterschieden: Für die Wertklasse I, die Sackanzüge, Sommer- und Winterübergieher, einzelne Hosen, Ufster und Mäntel aller Art, Bodenmäntel umfasst, sollen für Güte I 30 pCt., Güte II 20 pCt. und Güte III 10 pCt. des Friedensanschaffungspreises bezahlt werden, doch wird der Friedenspreis je nach Stoff und Anfertigung zwar abgestuft, aber mit einem Höchstfriedenspreis begrenzt. Die anzusehenden Preise reichen z. B. für Wertklasse I, Sackos, Sommerübergieher, Mäntel von 30 bis 120 M., für Hosen von 12 bis 40 M.

Wertklasse II umfasst Rockjackets und Gehrockanzüge, einzelne Sackos mit Westen, Gehrockpaletots, Rockjackets mit Weste und Gehrock mit Weste. Für die drei Güten werden 20, 15 und 8 pCt. des Friedenspreises als Uebnahmepreis festgesetzt. Die Höchstpreise reichen für Gehrockanzüge von 50 bis 140 M.

Wertklasse III umfasst Frack- und Smokinganzüge, einzelne Fracks und Smokings mit Westen, helle und Phantasiwesten und Frackwesten. Für diese Klasse sollen 5, 10 und 20 pCt. des Friedenspreises gezahlt werden. Für Frack- und Smokinganzüge werden als Höchstfriedenspreise 60 bis 150 M., je nach Stoff und Anfertigung, für Westen z. B. 4 bis 20 M. festgesetzt.

Für alle drei Klassen wird ferner vermerkt, daß Mottenlöcher und unentfernbare Flecken den Wert verringern, daß Seidenfütterung stets unberücksichtigt bleibt und daß unmoderne und außergewöhnliche Größen ohne weiteres die Ansehung der Mindestgrenze rechtfertigen. Was aber nicht einmal nach Wertklasse III geschätzt werden kann, wird nur noch als — Lumpen bezahlt.

2. / II.